

Haus- und Benutzungsordnung für die Unterkünfte des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Vorbemerkung: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von „Benutzern“ die Rede. Hiervon sind im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeine Pflichten

§ 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

§ 3 Sauberhaltung

§ 4 Verkehrs- und Feuersicherheit

§ 5 Instandhaltung

§ 6 Haftung

§ 7 Verwaltungszwang

§ 8 Mitteilungspflichten

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Aussiedlern unterhält das Amt Geest und Marsch Südholstein Unterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung dieser Personengruppen dienen.

Die Benutzer sind verpflichtet, sich intensiv um einen eigenen Wohnraum zu bemühen.

Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der verwaltenden Stelle ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung der vom Amt Geest und Marsch Südholstein unterhaltenen Unterkünfte wird gemäß der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Asylunterkünften vom Amt Geest und Marsch Südholstein (Benutzungsgebührensatzung) folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Pflichten

Das Zusammenleben in der Unterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich der Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Gleiches gilt für im Eigentum anderer stehende Sachen.

§ 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die mit der Durchführung dieser Satzung betrauten Beschäftigten des Amtes Geest und Marsch Südholstein üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Beschäftigten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Nichteingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn- und Abstellräume sowie vom Amt bereitgestellten Hausrat oder bereitgestellte Geräte, pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Die Unterkünfte sind möbliert ausgestattet. Ein Austausch oder Entsorgung der Möbel ist nur nach Rücksprache mit dem Amt Geest und Marsch Südholstein gestattet.
- (5) Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu reinigen, belüften und zu heizen. Sollte sich Schimmel bilden, ist unverzüglich das Amt zu kontaktieren.
- (6) Das Halten von Tieren jeglicher Art ist in den Unterkünften und auf dem Gelände der Unterkünfte grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen vom Amt erteilt werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter über einen längeren Zeitraum als 2 Tage sind nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes erlaubt.
- (8) Falls ein Benutzer Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat er diese auf eigene Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) anzumelden. Die Installation von Antennen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtes. Um einen Internetanschluss muss sich der Benutzer selber kümmern, das Amt übernimmt keine Kosten.
- (9) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Werbeschildern oder Aufschriften an die Unterkunft oder auf dem Grundstück sind verboten. Ausgenommen sind Namensschilder an der Tür/Klingel und dem Briefkasten.
- (10) Das Rauchen und die Benutzung einer Shisha ist in den bereitgestellten Unterkünften verboten.
- (11) Zum Wäsche waschen sind die bereitgestellten Waschmaschinen zu benutzen. Die Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Plätzen getrocknet werden. Beim Trocknen in den Innenräumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Wenn möglich, die Wäsche im Freien trocknen. Das Aufhängen und Auslegen

von Wäsche in und an den Fenstern sowie Rohrleitungen und Heizungen ist nicht gestattet.

- (12) Alle Benutzer sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Mittagszeit (13-15 Uhr) und der Nachtzeit (22-6 Uhr) zu unterlassen.
- (13) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Musikinstrumenten u. ä. ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (14) Verfügen die bereitgestellten Unterkünfte über einen Garten, ist dieser pfleglich zu behandeln und mit den bereitgestellten Geräten auch zu pflegen. Zur Pflege gehört das Rasen mähen, Unkraut zupfen und Gehwege und den Rinnstein säubern. Das Aufstellen von einem Pool oder Kinderspielgeräten ist verboten.
- (15) Verfügen Unterkünfte über einen Gehweg, ist dieser bei Schnee und Eisglätte davon zu befreien. Der Gehweg ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr regelmäßig von neuem Schnee/bzw. Eisglätte zu befreien.
- (16) Mit den einzelnen Energiearten (Strom, Heizung, Wasser) ist wirtschaftlich umzugehen.
- (17) Bei Einzug in die Unterkünfte werden an alle Erwachsenen und Jugendliche ab 12 Jahren Schlüssel ausgegeben, die Eigentum des Amtes bleiben und daher bei Auszug zurückzugeben sind. Das Amt ist berechtigt, Wohnungsschlüssel zurückzubehalten. Sofern weitere Schlüssel benötigt werden oder Schlüssel verloren gehen, sind die Kosten von den Bewohnern zu tragen. Ersatzschlüssel anzufertigen und/oder Schlösser auszutauschen ist verboten.
- (18) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Unterkünfte samt überlassenen Zubehör in dem Zustand abzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (19) Lässt ein Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, so werden diese maximal 1 Monat aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

§ 3 Sauberhaltung

- (1) Flur, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Benutzern im Wechsel zu reinigen. Wenn sich die Benutzer über die Reihenfolge nicht einigen können, stellt das Amt einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (2) Waschküche, Wasserzapfstellen, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz u. ä. sind von den jeweiligen Bewohnern nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und - falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist - dem Amt zu melden.
- (3) Die Benutzer haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten. Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Wird Ungeziefer festgestellt, ist das Amt sofort zu unterrichten. Es lässt die Beseitigung durch den Hausmeister oder ggfs. durch eine Fachfirma anordnen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Benutzer erfolgen.
- (5) Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehälter zu werfen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllbehälter ist sauber zu halten.
- (6) Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllbehälter. Sollte Sperrmüll oder Elektroschrott vorhanden sein, ist das Amt zu kontaktieren.
- (7) Bei Auszug sind die genutzten Räume oder der Bettplatz frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen. Überlassene Gegenstände sowie Schlüssel sind unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

§ 4 Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen - wie Fahrräder, Kinderwagen, Kistenmöbeln u. ä. - in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen und Räumen unterzustellen.
- (3) Abstellräume sind aus Gründen der Feuersicherheit in angemessenen Abständen oder auf Aufforderung zu entrümpeln. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und offenes Feuer sind nicht gestattet.
- (4) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Amtes zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.
- (5) In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (6) Vorhandene Kochplatten, Wasserkocher oder andere elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten. Sollte dies nicht der Fall sein, darf das Amt Geest und Marsch Südholstein die Geräte einziehen.
- (7) Personenkraftwagen dürfen auf dem Gelände der Unterkünfte nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- (8) Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner und Nachbarn auf Balkonen und in unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen verboten.
- (9) Vorhandene Koch- und Brennstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.
- (10) Das Zerkleinern und Lagern von Brennmaterial ist innerhalb der Wohnräume nicht gestattet.
- (11) Brennbare Stoffe - wie Möbel u. ä. - müssen zu den Feuerstätten und Heizkörpern einen Abstand von mindestens 50 cm haben.

§ 5 Instandhaltung

- (1) Die bauliche Instandhaltung der Unterkünfte sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe des Amtes Geest und Marsch Südholstein.
- (2) Schäden sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhindern.
- (3) Weitere Reparaturen dürfen nur nach Genehmigung des Amtes durchgeführt werden.
- (4) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Unterkunft errichtet werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die er, seine Haushaltsangehörigen oder Besucher durch schuldhaftes Verhalten in den überlassenen Unterkünften oder an den bereitgestellten Gegenständen verursachen.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein haftet in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden wurde durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Amtes oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht.
- (4) Eine Haftung zwischen den Benutzern oder zwischen Benutzern und deren Besuchern ist ausgeschlossen. Das Amt übernimmt hierfür keine Verantwortung.

§ 7 Verwaltungszwang

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein kann Maßnahmen ergreifen, sofern sich der Benutzer weigert, seiner Verpflichtungen nachzukommen. Diese Maßnahmen können gegen den Willen des Betroffenen erfolgen und auf dessen Kosten durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 238 ff. Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
- (2) Räumen die Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 215 LVwG vollzogen werden (Zwangsräumung).

§ 8 Mitteilungspflichten

Bei Veränderungen im Familienstand wie Geburt, Hochzeit, Todesfall und Zu- oder Wegzug, ist das Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu informieren.

Ebenso ist das Amt Geest und Marsch Südholstein zu informieren, wenn eine eigene Wohnung angemietet werden konnte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Heist, den 27.05.2025

Amt Geest und Marsch Südholstein

Der Amtsdirektor

Gez. Wulff

Hausordnung

Sie leben in einer Unterkunft des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Um das Zusammenleben leicht zu machen, ist es notwendig sich an diese Hausordnung zu halten. Bitte beachten Sie die einzelnen Punkte.



Flur- und Treppenhausreinigung, Zimmerreinigung

Das Treppenhaus, Flure und zusammen genutzte Räume sind in Absprache mit den anderen Bewohnenden sauber zu halten. Sauberkeit und Ordnung ist sehr wichtig, auch im eigenen Zimmer.



Möbel und Geräte

Möbel und Geräte sind gut zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung oder Wunsch der Entsorgung bitte Rücksprache mit dem Amt halten.



Müll / Sperrmüll

Der Müll ist in den verschiedenen Mülltonnen zu trennen. Kaputte Möbel dürfen nicht vor das Haus gestellt werden. Melden Sie sich beim Amt, damit ein Sperrmülltermin vereinbart werden kann.



Handwerkliche Arbeiten

Eigenständige handwerkliche Arbeiten in der Unterkunft und Veränderungen sind verboten. Hierzu gehören unter anderem sämtliche Elektriker- und Handwerksarbeiten, Zimmerschloss auswechseln. Bei Schäden melden Sie sich bitte beim Amt.



Feuer/Grillen

Offenes Feuer ist in der Unterkunft und im ganzen Gebäude verboten. Wenn Sie draußen grillen wollen, fragen Sie das Amt, ob das erlaubt ist. Im Notfall/bei Feuer rufen Sie die Feuerwehr 112.



Rauchverbot

Das Rauchen und die Benutzung von Shishas ist in den Unterkünften verboten!

Lüften/Heizen



Bitte lüften Sie die Räumlichkeiten regelmäßig und achten Sie auf das Heizverhalten. Stoßlüften dreimal am Tag und die Heizung dabei runter drehen. Bei Schimmelbildung bitte Kontakt zum Amt aufnehmen.



Wäschewaschen/Trocknung

Die Wäsche bitte in den bereitgestellten Waschmaschinen waschen und nicht über der Heizung trocknen. Die Wäsche bitte auf den dafür bestimmten Plätzen trocknen und dabei für ausreichende Belüftung sorgen.



Nachbarschaft/Ruhestörung

Das Treppenhaus ist von störenden Gegenständen, wie Fahrrädern, Kinderwagen, Möbeln freizuhalten. Von 22 Uhr bis um 6 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden, damit alle Menschen schlafen können. Die Zimmerlautstärke ist zu reduzieren, sodass Nachbarn nicht gestört werden.



Besuch

Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich Bewohner*innen zu Wohnzwecken nutzen. Bei Besuch über mehrere Tage und Wochen ist das Amt zu informieren.



Haustiere

Haustiere sind in den Unterkünften des Amtes nicht gestattet.

Kostenerstattungen

Sollten Sie sich nicht an die Hausordnung halten, kann das Amt eine Umsetzung in eine andere Unterkunft vollziehen. Sollte es zu Schäden kommen, welche die Bewohner selber verursachen, sind diese von den Bewohnern zu bezahlen.



Wohnung gefunden?

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, melden Sie sich bitte bei uns. Beim Auszug sind die genutzten Räume oder der Bettplatz frei von privaten Sachen und besenrein zu hinterlassen. Sämtliche Schlüssel sowie leihweise überlassene Gegenstände sind persönlich an das Amt Geest und Marsch Südholstein zurückzugeben. Bei Übergabe der Schlüssel müssen Bilder oder Videomaterial vorgelegt werden, die den Zustand der Unterkunft zeigen.

